

Prüfbericht

Vereinfachte Überwachung zur BITV 2.0

BFIT - Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik

Stand: 18.06.2023

Inhaltsverzeichnis

Impressum	3
Ihr Ansprechpartner	3
Prüfungsdaten	4
Zur Prüfung verwendete Werkzeuge und Leitfäden	4
Geprüfte Seiten und Dokumente	5
Gesamtbewertung	6
Überwachungsmethodik – Vereinfachte Überwachung	7
Bewertungsskala	7
Prüfergebnis	8
1 Wahrnehmbarkeit	8
2 Bedienbarkeit	13
3 Verständlichkeit	16
4 Robustheit	18
A BITV 2.0	19
B PDF	20

Impressum

Ihr Ansprechpartner

Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik
Wilhelmstraße 139
10963 Berlin

Prüfungsdaten

Prüfdatum: 18.06.2024

Ort der Prüfung: Berlin

Prüfstelle: Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (BFIT-Bund)

Prüfer: Alexander Pfingstl und Marko Zesch

Betriebssystem: Windows 11

Web-Browser: Google Chrome Version 126.0.6478.61 (Offizieller Build) (64-Bit)

Bildschirmauflösung: 1920 x 1080 Pixel

Verwendeter Screenreader: NVDA

PAC Test: aktuelle Version

Zur Prüfung verwendete Werkzeuge und Leitfäden

Die unten aufgeführten Links enthalten eine Zusammenstellung der Tools, die wir zu Prüfung einzelner Kriterien verwenden. Darüber hinaus finden Sie praktische Anleitungen für einzelne Bedienelemente sowie Beispiele für die Umsetzung ganzer Anwendungen. Diese Ressourcen sollen Ihnen dabei helfen, Mängel zu beheben und Fehler zu reproduzieren und zu verstehen.

Verwendete Tools:

- Color Contrast Analyser (CCA) – Zur Prüfung der Kontrast (Prüfkriterium: 1.4.3; 1.4.11 und 1.4.1)
<https://www.paciellogroup.com/resources/contrastanalyser/>
- PDF Accessibility Checker (PAC) – Prüfung des PDF-Dokumentes (Anhang B) <https://pdfua.foundation/de/pdf-accessibility-checker-pac>
- Chrome web inspector
- NVDA ScreenReader <https://www.nvaccess.org/download/>

Browser-Plugins:

- HeadingsMap (Chrome) – Prüfung auf Überschriften-Hierarchie (Prüfkriterium 1.3.1)
<https://chrome.google.com/webstore/detail/headingsmap/flbjommeqcionpdmenkdiocclhjacmbi>

- Landmark Navigation (Chrome) – Prüfung der Page Region (Prüfkriterium 1.3.1) <https://chrome.google.com/webstore/detail/landmark-navigation-via-kddpokpbjopmeeiiohleejjpkonlklgp>
- arc toolkit (Chrome) – automatischer Barrierefreiheits-Checker <https://chrome.google.com/webstore/detail/arc-toolkit/chdkkkccnlfncngelccqgbqfmjebmkmc>

Auflistung von Bookmarklets:

Im folgenden Link finden Sie eine Auflistung nützlicher Bookmarklets zur Nachprüfung von Prüfkriterien:

https://www.bitvtest.de/bitv_test/das_testverfahren_im_detail/werkzeugliste.html#c1356

Link und Bookmarklet zur Prüfung auf Syntaxfehler (4.1.1):

- HTML Validator <https://validator.w3.org/nul/>
- WCAG Parsing Bookmarklet - <https://cdpn.io/pen/debug/VRZdGJ>

Leitfäden für die Umsetzung barrierefreier Elemente:

- Barrierefreie User Interface Elemente: <https://handreichungen.bfit-bund.de/barrierefreie-uir>
- Best Practices für die Umsetzung von Webanwendungen: <https://www.w3.org/WAI/ARIA/apg/patterns/>

Geprüfte Seiten und Dokumente

Startseite: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Home/home_node.html

Suche:

https://www.bundesnetzagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Expertensuche_Formular.html

Formularfeld:

<https://www.bundesnetzagentur.de/tools/RumitelStart/Form03PredictiveDialer/node.html>

URL:

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/TK/InternetTelefon/Internetgeschwindigkeit/start.html>

PDF mit wichtigem Inhalt (PAC-Test):

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Breitband/Breitbandgeschwindigkeiten/Allgemeinverfuegung_neu.pdf?blob=publicationFile&v=1

Gesamtbewertung

Die Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (BFIT-Bund) hat den Webauftritt www.bundesnetzagentur.de einer vereinfachten Prüfung unterzogen.

Gemäß der Durchführungsrechtsakte 2018/1524 muss Deutschland im Rahmen der Umsetzung und Durchführung der Pflichten als Mitgliedsstaat Webauftritte nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2016/2102 auf die Konformität zur BITV 2.0 überprüfen.

Die gesetzlichen Grundlagen für den Prüfungsprozess sowie die Pflicht zur digitalen Barrierefreiheit sind das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) § 13 Abs. 3, sowie § 12 c Absatz 2 BGG in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 6 EU Richtlinie 2016/2102 in Verweis auf Durchführungsrechtsakte 2018/1524 und grundsätzlich die §§ 12ff BGG sowie die zugehörige Rechtsverordnung, die BITV 2.0 (Barrierefreie-Informationstechnikverordnung des Bundes).

Für www.bundesnetzagentur.de wurde am 18.06.2024 bei der vereinfachten Überwachung zur Prüfung der Barrierefreiheit von Websites gemäß Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) folgendes Ergebnis festgestellt:

Nicht konform mit BITV 2.0

Wir empfehlen die festgestellten Barrierefreiheitsprobleme mit dem WCAG-Level AA bzw. entsprechend des WCAG-Levels AA zu beheben.

Überwachungsmethodik – Vereinfachte Überwachung

Bei der vereinfachten Überwachung zur Prüfung der Barrierefreiheit von Websites gemäß Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) werden alle 50 Level A- und Level AA-Kriterien der Web Content Accessibility Guideline (WCAG 2.1) betrachtet. Zusätzlich wird das Vorhandensein der Erklärung zur Barrierefreiheit, eines Feedback-Mechanismus, von Erläuterungen in Leichter Sprache und Gebärdensprache gemäß BITV 2.0 überprüft. Außerdem wird für ein PDF-Dokument der Grad der PDF/UA-Konformität betrachtet.

Bewertungsskala

Einzelne Prüfkriterien können wie folgt bewertet werden:

- bestanden
- nicht bestanden
- nicht anwendbar
- im Wesentlichen bestanden
- nicht geprüft

Wenn Prüfkriterien so weit nicht vorhanden sind, wurden sie als nicht anwendbar gekennzeichnet und sind damit bestanden.

Bitte beachten Sie, dass viele Problematiken auch auf weiteren geprüften Seiten vorhanden sein können.

Die Gesamtbewertung der Webseite erfolgt nach folgendem Schema:

- konform mit BITV 2.0 (kein A- und AA-Kriterium verletzt)
- teilweise konform mit BITV 2.0 (kein A-Kriterium ist verletzt, nur AA-Kriterien sind verletzt)
- nicht konform mit BITV 2.0 (mindestens ein A-Kriterium ist verletzt)

Prüfergebnis

1 Wahrnehmbarkeit

1.1 Textalternativen

[1.1.1 Nicht-Text-Inhalte besitzen Alternativtexte](#) (A)

Bewertung: nicht bestanden

Erläuterung:

Das Logo ist nicht als solches erkennbar. Dies bedeutet, dass der Alternativtext des Logos nicht klar genug definiert ist oder fehlt, sodass Screenreader-Nutzer nicht erkennen können, dass es sich um ein Logo handelt. Dies führt zu einem Informationsverlust und beeinträchtigt die Nutzererfahrung für sehbehinderte oder blinde Personen. Ein korrekt beschriftetes Logo ermöglicht es allen Nutzern, die Marke oder das Unternehmen eindeutig zu identifizieren. Der Alternativtext des Logos sollte daher klar angeben, dass es sich um das Logo des Unternehmens handelt.



Screenshot 1 Logo der Bundesnetzagentur

[1.2.1 Aufgezeichnete Audio-only- und Video-only-Dateien besitzen Alternativen](#) (A)

Bewertung: nicht anwendbar

[1.2.2 Aufgezeichnete Videos besitzen Untertitel](#) (A)

Bewertung: nicht anwendbar

[1.2.3 Aufgezeichnete Video-Inhalte besitzen Alternativen](#) (A)

Bewertung: nicht anwendbar

[1.2.4 Live-Videos besitzen Untertitel](#) (AA)

Bewertung: nicht anwendbar

[1.2.5 Aufgezeichnete Video-Inhalte besitzen Audiodeskriptionen](#) (AA)

Bewertung: nicht anwendbar

1.3 Anpassbarkeit

1.3.1 Informationen, Struktur und Beziehungen sind identifizierbar (A)

Bewertung: nicht bestanden

Erläuterung:

Startseite:

Die Überschriftenhierarchie auf der Seite ist nicht logisch strukturiert, da die Seite mit einer H2-Überschrift beginnt. Eine korrekte Hierarchie von Überschriften ist entscheidend für die Barrierefreiheit und die Benutzerfreundlichkeit einer Webseite. Die Seite sollte immer mit einer H1-Überschrift beginnen, gefolgt von H2, H3 usw., um eine klare und logische Struktur zu gewährleisten.



Screenshot 2 Überschriftenstruktur

Nach dem automatischen Öffnen einer Slidenseite wird der darin enthaltene Text vom Screenreader sofort ausgegeben, unabhängig von der aktuellen Cursorposition. Dies unterbricht das Wahrnehmen des aktuellen Abschnitts, den der Nutzer möglicherweise gerade liest. Diese Unterbrechung kann sehr störend und verwirrend sein, da sie die Kontinuität der Navigation und das Verständnis des Inhalts beeinträchtigt.

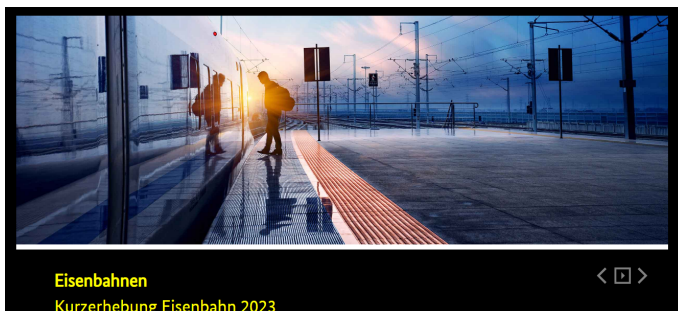
1.3.2 Sinnvolle Lesereihenfolge ist gegeben (A)

Bewertung: nicht bestanden

Erläuterung:

Startseite:

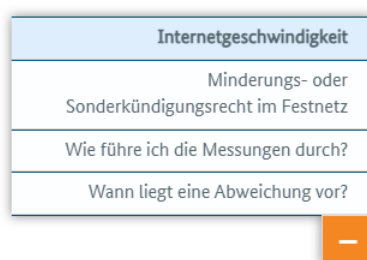
Beim automatisch laufenden Slider steht der Animation STOP Button nicht am Anfang der Ausgabereihenfolge. Dies bedeutet, dass Nutzer von Screenreadern und Tastaturnutzer möglicherweise Schwierigkeiten haben, den STOP-Button schnell zu finden und zu aktivieren, um die Animation zu stoppen. Automatische Animationen können ablenkend und störend sein, besonders für Nutzer mit kognitiven Beeinträchtigungen oder visuellen Einschränkungen. Der fehlende sofortige Zugriff auf die Steuerung der Animation beeinträchtigt die Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der Webseite. Es ist wichtig, dass solche Kontrollfunktionen leicht zugänglich und intuitiv bedienbar sind, um eine inklusive und benutzerfreundliche Erfahrung für alle Nutzer sicherzustellen.



Screenshot 3 Slider auf der Startseite

Inhaltsseite:

Der rechte Seitenbereich wird vom Screenreader vor dem eigentlichen Hauptinhaltsbereich ausgegeben. Dies bedeutet, dass Nutzer von Screenreadern zuerst durch Inhalte navigieren müssen, die nicht Teil des Hauptinhalts sind, was die Orientierung und Navigation auf der Webseite erschwert.



Screenshot 4 Seitenbereich Navigation

[1.3.3 Anweisungen sind ohne Bezug auf sensorische Merkmale verständlich \(A\)](#)

Bewertung: bestanden

[1.3.4 Bildschirmausrichtung ist änderbar \(AA\)](#)

Bewertung: bestanden

1.3.5 Zweck von Formularfeldern für Nutzer-Daten ist identifizierbar (AA)

Bewertung: bestanden

1.4 Unterscheidbarkeit

1.4.1 Farbe ist nicht einziger Informationsträger (A)

Bewertung: bestanden

1.4.2 Automatisch abgespielte Audio-Inhalte sind steuerbar (A)

Bewertung: bestanden

1.4.3 Kontrastabstand von Text zu Hintergrund ist ausreichend (Minimalkontrast) (AA)

Information: Ein ausreichender Kontrast ist wichtig, um sicherzustellen, dass der Text für alle Benutzer, einschließlich derjenigen mit Sehbeeinträchtigungen, deutlich lesbar ist. Der Mindestkontrast gemäß den WCAG-Richtlinien beträgt 4.5:1 für normale Texte und 3:1 für große Texte (ab 18pt oder 14pt fett).

Bewertung: nicht bestanden

Erläuterung:

Kontrastverhältnis auf der Startseite: 2,7 :1



Screenshot 5 Los Button

Kontrastverhältnis auf der Suchseite: 2,7:1

...Eingegangene Stellungnahmen 2. Runde AXPO.pdf BASF.pdf BDEW.pdf BKK.pdf
BKW.pdf BNE.pdf Danske Commodities.pdf E.DIS.pdf ECC EEX EPEX.pdf EFET D.pdf
EnBW.pdf encicity.pdf Energiedienst Holding AG.pdf EnergieNetz Mitte.pdf
Energieservice Westfalen Weser.pdf Enerparc.pdf Enervie Mark-E.pdf Entelios...

Screenshot 6 Suchergebnis

Kontrastverhältnis auf der In der Navigation: 3,7:1

KONTAKT ENGLISH

Screenshot 7 Service - Navigation

1.4.4 Schriftgröße kann angepasst werden (AA)

Bewertung: bestanden

1.4.5 Schriftgrafiken sind anpassbar oder unverzichtbar (AA)

Bewertung: bestanden

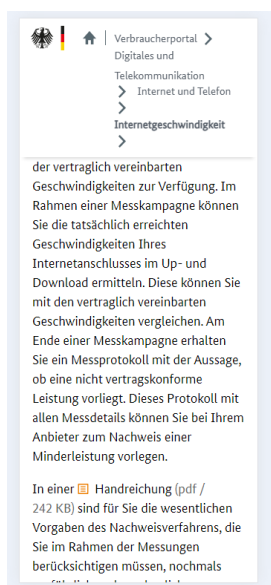
1.4.10 Inhalte brechen in einspaltiges Layout um (AA)

Bewertung: im Wesentlichen bestanden

Erläuterung:

Inhaltsseite:

Der eigentliche Inhaltsbereich ist aufgrund der Breadcrumb-Navigation und der fixierten Kopfzeile sehr klein, so dass die Seite nicht sinnvoll bedient werden kann.



Screenshot 8 Seite im einspaltigen Layout

[1.4.11 Kontrastabstand von Nicht-Text-Inhalten ist ausreichend](#) (AA)

Information: Ein ausreichender Kontrast ist wichtig, um sicherzustellen, dass Nicht-Text-Inhalte für alle Benutzer, einschließlich derjenigen mit Sehbeeinträchtigungen, deutlich erkennbar sind. Der Mindestkontrast gemäß den WCAG-Richtlinien beträgt 3:1 für Nicht-Text-Inhalte.

Bewertung: bestanden

[1.4.12 Textabstände sind anpassbar](#) (AA)

Bewertung: bestanden

[1.4.13 Bei Fokussierung eingeblendete Inhalte sind steuerbar](#) (AA)

Bewertung: bestanden

2 Bedienbarkeit

2.1 Tastaturerreichbarkeit

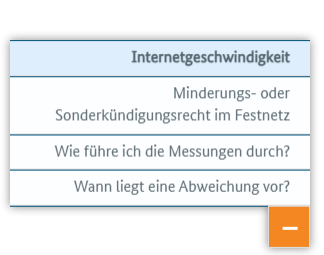
[2.1.1 Tastaturbedienbarkeit ist gegeben](#) (A)

Bewertung: nicht bestanden

Erläuterung:

Inhaltsseite:

Das Minus-Icon, um die Inhaltsnavigation in der rechten Spalte zu minimieren, ist mit der Tastatur nicht erreichbar. Dies stellt ein Problem für Tastaturbenutzer dar, insbesondere für Menschen mit motorischen Einschränkungen, die auf die Tastatur als primäres Navigationsmittel angewiesen sind. Wenn interaktive Elemente nicht per Tastatur bedienbar sind, wird die Barrierefreiheit der Webseite beeinträchtigt, da alle Benutzer unabhängig von ihren Fähigkeiten die Webseite vollständig und effizient navigieren und nutzen können müssen.



Screenshot 9 Seitenbereich Navigation mit Minus Icon

[2.1.2 Tastaturfallen sind nicht vorhanden](#) (A)

Bewertung: bestanden

[2.1.4 Zeichen-Tastenkürzel sind abschaltbar oder anpassbar](#) (A)

Bewertung: bestanden

2.2 Ausreichend Zeit

[2.2.1 Zeitbegrenzungen sind steuerbar](#) (A)

Bewertung: bestanden

[2.2.2 Automatisch gestartete Animationen sind steuerbar](#) (A)

Bewertung: bestanden

2.3 Krampfanfälle und körperliche Reaktionen

[2.3.1 Blitzen wird vermieden](#) (A)

Bewertung: bestanden

2.4 Navigierbarkeit

[2.4.1 Wiederkehrende Bereiche können übersprungen werden](#) (A)

Bewertung: bestanden

[2.4.2 Titel beschreiben Thema oder Zweck](#) (A)

Bewertung: bestanden

[2.4.3 Fokusreihenfolge ist aufgabenangemessen](#) (A)

Bewertung: nicht bestanden

Erläuterung:

Startseite, Inhaltsseite & Suchseite:

Nach dem Slider auf der Startseite, nach dem Link "Wann liegt eine Abweichung vor?" (Inhaltsnavigation in der rechten Spalte) auf der Inhaltsseite und nach dem "Finden"-Button der erweiterten Suche folgt ein nicht sichtbarer Tabschritt. Dies bedeutet, dass beim Navigieren mittels Tastatur oder Screenreader ein zusätzlicher, unnötiger Schritt vorhanden ist, der die Benutzererfahrung beeinträchtigt. Unsichtbare Tabschritte können verwirrend sein und die Bedienbarkeit der Webseite erschweren, da Benutzer unnötige Tabstopps durchlaufen müssen, die keine Funktion oder Information bieten.

Suchseite:

Der Fokus wird nach dem Sortieren der Liste, nach dem Ausführen einer erneuten Suche oder nach dem Öffnen der nächsten Suchergebnisseite an den Seitenanfang gesetzt, anstatt auf den ersten Suchergebniseintrag. Dies stellt ein Problem dar, weil Benutzer, insbesondere jene, die auf Tastatur- oder Screenreadernavigation angewiesen sind, dadurch die Übersicht verlieren und unnötig viel Zeit damit verbringen müssen, wieder zum relevanten Inhalt zu navigieren. Ein korrekt gesetzter Fokus würde den Nutzern helfen, effizienter durch die Seite zu navigieren und sofort zum wesentlichen Inhalt zu gelangen, was die Zugänglichkeit und Benutzerfreundlichkeit der Seite erheblich verbessert.

Alle Seiten:

In der Hauptnavigation wird der Fokus nach dem Öffnen eines Untermenü-Layers nicht auf den ersten Eintrag des Untermenüs gesetzt. Dies ist problematisch, weil Benutzer, die auf Tastatur- oder Screenreadernavigation angewiesen sind, dadurch Schwierigkeiten haben, direkt auf die Inhalte des Untermenüs zuzugreifen. Stattdessen müssen sie manuell den Fokus auf das gewünschte Element setzen, was die Navigation unnötig kompliziert und zeitaufwendig macht.

[2.4.4 Linkzweck ist verständlich \(im Kontext\) \(A\)](#)

Bewertung: nicht bestanden

Erläuterung:

Startseite:

Im ersten Slider der Webseite werden die "Zurück" und "Weiter"-Links vom Screenreader fälschlicherweise als "Zurück und Pause Link" sowie "Vor und Pause Link" ausgegeben. Diese falsche Bezeichnung kann zu Verwirrung bei Nutzern führen, die auf Screenreader angewiesen sind, da der Text nicht korrekt den Zweck oder die Funktion der Links widerspiegelt. Eine genaue und präzise Ausgabe der Inhalte durch den Screenreader ist entscheidend für die Barrierefreiheit der Webseite.



Screenshot 10 Animationsbutton des Sliders

[2.4.5 Seiten sind über verschiedene Möglichkeiten auffindbar](#) (AA)

Bewertung: bestanden

[2.4.6 Überschriften und Label beschreiben Thema oder Zweck](#) (AA)

Bewertung: bestanden

[2.4.7 Tastaturfokus ist sichtbar](#) (AA)

Bewertung: bestanden

2.5 Eingabemodalitäten

[2.5.1 Komplexe Zeigerbedienung ist verzichtbar](#) (A)

Bewertung: bestanden

[2.5.2 Zeiger-Eingaben können abgebrochen oder widerrufen werden](#) (A)

Bewertung: bestanden

[2.5.3 Label enthält sichtbare Beschriftung](#) (A)

Bewertung: bestanden

[2.5.4 Bewegungsaktivierung ist verzichtbar](#) (A)

Bewertung: bestanden

3 Verständlichkeit

3.1 Lesbarkeit

[3.1.1 Sprache ist ausgezeichnet](#) (A)

Bewertung: bestanden

[3.1.2 Abweichende Sprache einzelner Abschnitte ist ausgezeichnet](#) (AA)

Bewertung: bestanden

3.2 Vorhersehbarkeit

[3.2.1 Fokussierung führt nicht zu Kontextänderung](#) (A)

Bewertung: bestanden

[3.2.2 Eingabe führt nicht zu Kontextänderung](#) (A)

Bewertung: bestanden

[3.2.3 Navigation ist konsistent aufgebaut](#) (AA)

Bewertung: bestanden

[3.2.4 Elemente sind konsistent bezeichnet](#) (AA)

Bewertung: bestanden

3.3 Eingabehilfen

[3.3.1 Fehlermeldungen sind in Textform vorhanden](#) (A)

Bewertung: bestanden

[3.3.2 Label enthalten Eingabehinweise](#) (A)

Bewertung: bestanden

[3.3.3 Fehlermeldungen enthalten Korrekturvorschläge](#) (AA)

Bewertung: bestanden

[3.3.4 Fehlervermeidung wird unterstützt \(rechtlich, finanziell, Daten\)](#) (AA)

Bewertung: bestanden

4 Robustheit

4.1 Kompatibilität

[4.1.1 Syntaxspezifikationen sind erfüllt \(A\)](#)

Bewertung: nicht bestanden

Erläuterung:

Es wurden WCAG-relevante Fehler gefunden, die gegen die Syntaxspezifikationen verstoßen. Diese Fehler können verschiedene Aspekte der Barrierefreiheit beeinträchtigen, einschließlich der Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit und Verständlichkeit der Website. Es ist wichtig, diese Fehler zu identifizieren und zu beheben, um sicherzustellen, dass die Website die zugrunde liegenden Syntaxspezifikationen einhält.

[4.1.2 Name, Rolle und Wert sind identifizierbar \(A\)](#)

Bewertung: nicht bestanden

Erläuterung:

Alle Seiten:

Das Menü ist nicht als aufklappbar erkennbar, der Status wird für Screenreader Nutzer nicht ausgegeben. Dies bedeutet, dass Benutzer, die auf Screenreader angewiesen sind, möglicherweise nicht erkennen können, dass das Menü aufklappbar ist, und somit Schwierigkeiten haben, die Navigation auf der Website zu verstehen und zu nutzen. Stellen Sie sicher, dass das Menü visuell und programmatisch als aufklappbar erkennbar ist. Verwenden Sie hierfür geeignete visuelle Indikatoren wie Pfeilsymbole oder Unterstreichungen und ARIA-Labels, um den Status des Menüs für Screenreader-Nutzer korrekt auszugeben.

Der aktive Navigationspunkt ist nicht programmatisch erkennbar, insbesondere für Screenreader-Benutzer. Dies bedeutet, dass Benutzer, die auf Screenreader angewiesen sind, keine klare Kennzeichnung des aktiven Navigationspunkts erhalten und möglicherweise Schwierigkeiten haben, sich auf der Website zu orientieren.

Fachthemen [Verbraucherportal](#) Datenportal Bundesnetzagentur Presse

Screenshot 11 Menüleiste

Im ausklappbaren Suche-Layer der Webseite wird der geöffnete oder geschlossene Status des Layers vom Screenreader nicht korrekt ausgegeben. Dies kann für Nutzer, die auf Screenreader angewiesen sind, zu Verwirrung führen, da sie nicht erfahren, ob der Such-Layer aktuell sichtbar oder verborgen ist. Eine klare Rückmeldung über den Status von interaktiven Elementen wie dem ausklappbaren Layer ist wichtig, um eine barrierefreie Nutzung der Webseite zu gewährleisten.

4.1.3 Statusmeldungen werden ohne Fokussierung ausgegeben (AA)

Bewertung: bestanden

A BITV 2.0

A.1 Erklärung zur Barrierefreiheit ist vorhanden (entspricht A)

Die Vorgaben zur Erklärung zur Barrierefreiheit sind im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) zu finden.

*Auf dem geprüften Webauftritt ist **keine Seite** zur Erklärung zur Barrierefreiheit vorhanden.*

Auf Vorhandensein: bestanden

Formal korrekt: nicht bestanden

Hinweis: Erklärung zur Barrierefreiheit" (EZB) erfordert eine jährliche Aktualisierung und die Dokumentation dieser Aktualisierung mit dem entsprechenden Datum.

A.2 Feedback-Mechanismus ist vorhanden (entspricht A)

Die Vorgaben zum Feedback-Mechanismus sind im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) zu finden.

Bewertung: bestanden

A.3 Leichte Sprache ist vorhanden (entspricht A)

Die Vorgaben zu den Erläuterungen in Leichter Sprache sind in der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) zu finden.

*Auf dem geprüften Webauftritt ist **eine Seite** mit Erläuterungen in Leichter Sprache vorhanden.*

Bewertung: bestanden

A.4 Gebärdensprache-Video ist vorhanden (entspricht A)

Die Vorgaben zu den Erläuterungen in Gebärdensprache sind in der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) zu finden.

*Auf dem geprüften Webauftritt ist **(k)eine Seite** mit Erläuterungen in Gebärdensprache vorhanden.*

Bewertung: bestanden

B PDF

B.1 PAC Test ergibt PDF/UA-konform (entspricht AA)

Bewertung: nicht bestanden